

Satzung Förderkreis im VfR Evesen

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Am 08.04.2005 entsteht eine neue Vereinigung mit dem Namen **Förderkreis VfR Evesen** mit Sitz in Bückeberg. Er wird nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Anschrift des Förderkreises ist die des jeweiligen Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Fußballsportes im Verein. Der Satzungszweck wird **insbesondere** durch Förderung der **Jugendabteilung** des VfR Evesens verwirklicht. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

§ 3 Ausgaben für besondere Anlässe

Der Vorstand ist ermächtigt, bei besonderen Anlässen der Fußballabteilung finanzielle bzw. materielle Unterstützung auf Antrag zu gewähren. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Zuwendungen keinen steuerschädlichen Bereich erfassen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Förderkreises kann jeder werden, wenn eine schriftliche Beitragserklärung vorliegt. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied für besondere Verdienste um die Vereinigung als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender gewählt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Förderkreises ergeben, insbesondere aktives und passives Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Vereinigung nach Kräften zu fördern und Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Förderkreises teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder der Vereinigung zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist zur Zeit 5.00 Euro. Über Beitragsveränderungen, die frühestens zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft treten können, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beitrag ist in jedem Monat fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag per Einzugsermächtigung zu zahlen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Weitere Zuwendungen unabhängig von der Mitgliedschaft sind möglich. Sie können, falls gewünscht, bei der Jahreshauptversammlung vom Kassierer bekannt gegeben werden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus der Vereinigung. Der **freiwillige Austritt** ist nur mit **drei-monatiger Kündigung** zum **Quartalsende** möglich und muß in **schriftlicher** Form erfolgen. Der Ausschluß von Mitgliedern aus der

Vereinigung kann aus folgenden Gründen durch Vorstandsbeschluß erfolgen:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen/Anordnungen des Vorstandes
2. wegen Nichtbezahlung des Beitrages trotz mehrmaliger Aufforderung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung
4. wegen unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen der Vereinigung schädigen
5. wegen unsportlichen Verhaltens. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen

Satzung Förderkreis im VfR Evesen

sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte in der Vereinigung, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für eventuelle Beitragsrückstände bis zum Tage der Abmeldung voll haftbar.

§ 8 Organe des Förderkreises

Oberstes Organ der Vereinigung ist die ordentliche Jahresversammlung. Der Vorstand wird von der oJHV für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Der **Vorsitzende**, der **Kassenwart** und der **Schriftführer** sind der **geschäftsführende Vorstand**; dieser wird durch zwei Beisitzer vervollständigt.

Der Vorsitzende oder der Schriftführer sollte dem Hauptvorstand angehören, damit eine Verbindung zwischen diesem und dem Förderkreis besteht.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung mit allen anfallenden Arbeiten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist das Votum des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Beisitzer aus, dann kann sich der Vorstand bis zur nächsten oJHV kommissarisch durch einen Ersatzmann ergänzen.

§ 9 Ordentliche Jahreshauptversammlung (oJHV)

Eine ordentliche JHV findet alle zwei Jahre im 1. Quartal statt. Die Einberufung wird in schriftlicher Form rechtzeitig bekanntgegeben. Eine Tagesordnung muß vorliegen.

Anträge von Mitgliedern an die oJHV müssen mindestens acht Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich. Alle Beschlüsse der oJHV bedürfen nur einfacher Stimmenmehrheit. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 10 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann der Vorstand einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 11 Kassenprüfer

Auf der oJHV sind drei Kassenprüfer zu wählen. Die gewählten Kassenprüfer haben die Kasse des Förderkreises vor der oJHV zu prüfen und über das Ergebnis einen schriftlichen oder mündlichen Bericht vorzulegen.

Ein Vorstandsmitglied oder Beisitzer kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.

§ 12 Ehrenordnung

Der Vorstand kann Mitglieder des Förderkreises für besondere Verdienste oder einer Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren dem Vereinsvorstand zur Ehrung vorschlagen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Förderkreises kein Stimmrecht.

Bei Auflösung des Förderkreises ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Förderung des Sports in der Jugendabteilung des Vereins zu verwenden.

Satzung Förderkreis im VfR Evesen

§ 14 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 08. April 2005 in Kraft und kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Mit diesem Tag sind alle vorher geschriebenen oder ungeschriebenen Richtlinien, Beschlüsse oder Absprachen eines/r früheren Förderkreises/-vereinigung außer Kraft gesetzt.

Bückeburg, 31. März 2005

F.d.R. R. Radicke

Reinhard Radicke
G. Paul
Herhard
H. J. Paul
R. J. J.
J. J. J.
R. Paul